



Yacht-Club Meersburg e.V.

Satzung

Fassung vom 16. November 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Aufnahme als Vereinsmitglied	5
§ 5	Dauer der Mitgliedschaft	6
§ 6	Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 7	Beiträge, Gebühren und Umlagen	8
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	10
§ 9	Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.....	12
§ 10	Einbringung von Anträgen in die Mitgliederversammlung	13
§ 11	Beschlussfassung	13
§ 12	Eignerversammlung	14
§ 13	Zusammensetzung des Vorstands.....	16
§ 14	Wahl des Vorstands	16
§ 15	Aufgaben und Rechte des Vorstands, Beschlussfassung.....	17
§ 16	Aufgaben der Vorsitzenden	18
§ 17	Clubbeirat.....	19
§ 18	Haftung des Vereins.....	20
§ 19	Auflösung des Vereins.....	20

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Yacht-Club Meersburg hat seinen Sitz in Meersburg am Bodensee und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV). Die Mitgliedschaft in weiteren Sport- und Segelverbänden ist zulässig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsportes in freier, sportlicher und geselliger Gemeinschaft zu guter Seemannschaft. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung des Segelsports am Bodensee und die Unterhaltung eines Schutz- und Yachthafens in Meersburg verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

-
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie der gegebenen steuerlichen Freibeträge an Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 - (5) Aufgrund des Satzungszwecks nach Abs. (1) Satz 2 können Mitglieder im Schutz- und Yachthafen keine dauerhaften Liegeplätze für Motorboote erhalten.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern;
 - b) aktiven Mitgliedern;
 - c) passiven Mitgliedern;
 - d) jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird an aktive Mitglieder, die sich um den Verein, den Segelsport oder den Sport allgemein besonders verdient gemacht haben, verliehen.
- (3) Alle Mitglieder sind aktive Mitglieder, soweit sie nicht unter die nachstehenden Abs. (4) oder (5) fallen.
- (4) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die den Segelsport nicht aktiv ausüben.

-
- (5) Jugendliche, die das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können dem Verein als jugendliches Mitglied angehören. Mit Beginn des Geschäftsjahres nach der Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied automatisch aktives Mitglied.

§ 4 Aufnahme als Vereinsmitglied

- (1) Die Aufnahme in den Verein setzt den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, einen guten Leumund und die Empfehlung durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Vereins voraus. Sie ist mit dem vereinsüblichen Formular zu beantragen.
- (2) Die Aufnahmeanträge werden nach Antragseingang im Vereinsaushang sowie im Mitgliederbereich der Homepage bekannt gemacht. Die Veröffentlichungsdauer beträgt vier Wochen. Start- und Enddatum sind Teil der Veröffentlichung. Die Aufnahmeanträge können auch in Newslettern veröffentlicht werden.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann binnen einer Woche nach Ablauf des jeweils in Abs. (2) genannten Zeitraums gegen den Antrag beim Vorstand schriftlichen Einspruch erheben.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds stimmt der Vorstand durch geheime Wahl ab. Zur Aufnahme eines neuen Mitglieds sind mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (5) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar.

-
- (6) Abweichend von Abs. (4) werden Jugendliche gemäß § 3 Abs. (5) bereits mit der Einreichung des Aufnahmeantrages beim Jugendleiter zum jugendlichen Mitglied des Vereins, wenn der Jugendleiter der Aufnahme zustimmt.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrags. Sie erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines stimmberechtigten Vereinsmitglieds an den Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von einem Vorstandmitglied beantragt, so ist der Antrag zu Protokoll in einer Vorstandssitzung zu stellen.
- 4) Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) Unehrenhaftes Verhalten;
 - b) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, die Satzung, Beschlüsse der Organe des Vereins, Anordnungen des Vorstandes oder die Vereinskameradschaft;

-
- c) Erhebliche Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins durch das Verhalten des Mitglieds;
 - d) Nichtzahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen nach Mahnung und schuldhafter Säumnis.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss sowie das Vorliegen seiner Voraussetzungen trifft der Vorstand, nachdem er dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben hat. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs zu.
- (6) Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage des Zugangs der schriftlichen Mitteilung über die Ausschließung beim Vorstand in schriftlicher Form einzulegen.
- (7) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Auf Antrag eines Mitglieds oder des ausgeschlossenen Mitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, die Entscheidung über den Einspruch dem Clubbeirat zu übertragen, der sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmt. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung, durch die der Einspruch zurückgewiesen wird, steht dem ausgeschlossenen Mitglied kein weiterer Einspruch zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Zwecke des Vereins, die Satzung, die Beschlüsse der Organe des Vereins und die Anordnungen des Vorstandes zu beachten. Sie haben Beiträge, Gebühren und Umlagen zu leisten und den Verein in untadeliger Seemannschaft zu vertreten.
- (2) Die Mitglieder haben den Verein durch tatbereite Mitwirkung zu unterstützen, um die Ziele des Vereins zu erreichen.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt
 - a) Beiträge, insbesondere jährliche Mitgliedsbeiträge;
 - b) Aufnahmegebühren;
 - c) Liegeplatzgebühren;
 - d) sonstige Gebühren für die Inanspruchnahme von Einzelleistungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung und Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen stehen;
 - e) allgemeine Umlagen, insbesondere für Verbandsabgaben und Steuern;
 - f) Umlagen für besondere Vorhaben.
- (2) Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen.
- (3) Über die Vorschläge nach Abs. (1) Buchstabe a), b) und f) entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Vorschläge nach Abs. (1)

Buchstabe c) entscheidet die Eignerversammlung durch Beschluss. Die Entscheidung über die Erhebung sonstiger Gebühren nach Abs. (1) Buchst. d) sowie deren Höhe sowie über die allgemeinen Umlagen nach Abs. (1) Buchstabe e) unterliegt dem Verordnungsrecht des Vorstands. Die jeweils geltenden Beiträge und Gebühren werden in einer Beitrags- und Gebührentabelle des Vereins ausgewiesen.

- (4) Der auf ein Mitglied entfallende Betrag der Umlagen für besondere Vorhaben darf höchstens das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags betragen, den das Mitglied in dem Jahr der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage für besondere Vorhaben zu entrichten hat. Bei der Beschlussfassung über die Höhe der Umlagen für besondere Vorhaben kann die Mitgliederversammlung auch ohne einen entsprechenden Vorschlag des Vorstands für aktive Mitglieder, passive Mitglieder sowie Liegeplatznutzer jeweils unterschiedliche Beträge festsetzen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist; Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Über die Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat Beiträge, Gebühren und Umlagen jeweils für das gesamte Kalenderjahr, in dem es aufgenommen wird, zu entrichten. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden mittels Bankeinzug erhoben. Soweit Mitglieder an einem solchen Verfahren nicht teilnehmen, kann vom Vorstand eine gesonderte Verwaltungsgebühr erhoben werden.
- (6) Jugendliche Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. (5) sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen für besondere Vorhaben nach Abs. (1) Buchst. f) befreit.

-
- (7) Eine Aufnahmegebühr entfällt nach vorangegangener 3-jähriger jugendlicher Mitgliedschaft.
 - (8) Mitglieder, die nicht jugendliche Mitglieder sind, sich jedoch in der Berufsausbildung befinden, können auf Antrag und unter Nachweis der Berufsausbildung hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung einem jugendlichen Mitglied gleichgestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Gleichstellung erlischt, wenn nicht zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ein Nachweis der Berufsausbildung erbracht wird. Die Gleichstellung des Mitglieds erlischt in jedem Fall am Ende des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied das 27. Lebensjahr vollendet hat.
 - (9) Für die Zeit einer eventuellen Wehrpflicht oder die Zeit der Ableistung eines anerkannten freiwilligen sozialen Jahres oder eines anerkannten vergleichbaren freiwilligen sozialen Dienstes wird der Mitgliedsbeitrag nicht erhoben.
 - (10) Auf Antrag kann Mitgliedern in begründeten Härtefällen vorübergehend eine Stundung oder Ermäßigung gewährt werden. Über das Vorliegen eines solchen Härtefalls entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Entscheidung durch diese Satzung der Eignerversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist.

-
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:
- a) die Satzung und ihre Änderung;
 - b) die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses;
 - c) die Wahl und Entlastung des Vorstands;
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitglieder, jeweils für 1 Jahr;
 - e) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss, soweit diese nicht nach § 5 Abs. (8) Satz 2 dem Clubbeirat übertragen worden ist;
 - f) die Bewilligung jeder Ausgabe des Vereins, die den letztmalig in der Mitgliederversammlung beschlossenen Höchstbetrag im Einzelfall übersteigt, ausgenommen bei Gefahr im Verzug;
 - g) die Entscheidung über einen Einspruch der Eignerversammlung gegen die Bestimmung der sonstigen Gebühren durch den Vorstand nach § 12 Abs. (3);
 - h) die Entscheidung über den Einspruch gegen eine Verordnung des Vorstandes nach § 15 Abs. (3);
 - i) die Entscheidung über Beiträge, Gebühren und Umlagen, mit Ausnahme der Liegeplatzgebühren nach § 7 Abs. (1) Buchstabe c), der sonstigen Gebühren nach § 7 Abs. (1) Buchst. d), soweit die Eignerversammlung hiergegen keinen Einspruch eingelegt hat, und der allgemeinen Umlagen nach § 7 Abs. (1) Buchst. e);
 - j) die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Vorstandsmitglieder;
 - k) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ein. Diese ist im März oder April eines jeden Jahres abzuhalten. Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins statt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder der Eig-
nerversammmlung dies beantragen. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich ein-
zureichen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand genau beschreiben und
begründen, weshalb eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich
ist.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins spätestens vier
Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich und unter Angabe der Tages-
ordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitglie-
dersammlung ohne Wahrung dieser Frist einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder,
falls dieser verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Er
handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 10 Einbringung von Anträgen in die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden soll, sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Den Mitgliedern sind die Anträge in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Soweit die Satzung oder zwingendes Recht nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Vierteln (3/4) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt dies als Ablehnung.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

-
- (6) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bei der Beschlussfassung vertreten lassen. Die Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmachtserteilung. Ein Mitglied darf in einer Abstimmung höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist Vertretung unzulässig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer des Vereins, stellvertretend ein durch Beschluss zu bestimmendes Vorstandsmitglied, ein Protokoll, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung, Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergibt. Dem Protokoll ist eine Liste der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder beizufügen. Das Protokoll ist auf Verlangen jedem Mitglied zur Einsicht Verfügung zu stellen.

§ 12 Eignerversammlung

- (1) Die Eignerversammlung besteht aus:
- a) dem Vorstand
 - b) den Schiffseignern mit Wasserliegeplatz im Schutz- und Yachthafen.
- (2) Der Eignerversammlung obliegt die ausschließliche Beschlussfassung über:
- a) alle Baumaßnahmen und deren Finanzierung, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den Anlagen und Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Segelsports stehen;
 - b) eine Abänderung der Rechte und Pflichten aus den Hafenverträgen;
 - c) die Hafenordnung;
 - d) die Erhöhung der Liegeplatzgebühren;

-
- e) sämtliche Maßnahmen, bei denen die wesentliche wirtschaftliche Beschwer die Schiffseigner trifft; wesentlich ist eine wirtschaftliche Beschwer, deren Aufkommen zu mehr als 66 % Prozent aus den Zahlungen der Schiffseigner gedeckt wird.
- (3) Die Eignerversammlung kann gegen eine Verordnung des Vorstandes Einspruch einlegen, wenn sie die Bestimmung der sonstigen Gebühren nach § 7 Abs. (1) Buchstabe d) betrifft.
- (4) Für die Einberufung der Eignerversammlung, die Stellung von Anträgen und die Beschlussfassung finden die Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt.
- (5) Der Vorstand beruft die Eignerversammlung bei Bedarf ein.
- (6) Ist ein Mitglied der Eignerversammlung sowohl Schiffseigner als auch Vorstandsmitglied, so hat dieses Mitglied in der Eignerversammlung gleichwohl nur eine Stimme.
- (7) Schiffseignergemeinschaften steht in der Eignerversammlung nur eine Stimme zu. Die Schiffseignergemeinschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand einen aus ihrer Mitte oder einen Vertreter, der stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist, zu benennen, der das Stimmrecht der Schiffseignergemeinschaft in der Eignerversammlung ausübt. Alle Mitglieder der Schiffseignergemeinschaft haben ein Teilnahmerecht an der Eignerversammlung.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Kassier;
 - e) dem Takelmeister;
 - f) dem Jugendleiter;
 - g) dem Regattaleiter;
 - h) fünf Beiräten.
- (2) Die Vorsitzenden, der Takelmeister, der Jugendleiter und drei Beiräte müssen aktive Mitglieder des Vereins sein.

§ 14 Wahl des Vorstands

- (1) Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist Einzelwahl.
- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds des Vereins erfolgt die Wahl durch Zuruf, wenn nicht mindestens ein Mitglied des Vereins Einspruch gegen die Wahl durch Zuruf erhebt.

-
- (3) Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.
 - (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied des Vorstands für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Beschluss bestimmen.

§ 15 Aufgaben und Rechte des Vorstands, Beschlussfassung

- (1) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Eignerversammlung;
 - e) die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitglieder- und Eigner-
versammlung;
 - f) die Genehmigung von Ausgaben;
 - g) die Vorlage der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 - h) die Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - i) der Vorschlag eines verdienten Mitgliedes zur Ernennung zum
Ehrenmitglied;
 - j) die Bestimmung von nachrückenden Personen des Clubbeirates, wenn
ein Mitglied des Clubbeirats während der Amtszeit ausscheidet.
- (2) Der Vorstand ist vorbehaltlich Satz 2 berechtigt, Verordnungen für den Verein aufzustellen und zu ändern. Die Hafenordnung, die unter anderem eine Benut-

zungsordnung und eine Segelordnung enthält, schlägt der Vorstand der Eignerversammlung zur Beschlussfassung nach § 12 Abs. (2) Buchstabe c) vor.

- (3) Gegen Verordnungen des Vorstandes ist, soweit nicht nach § 12 Abs. (3) Einspruch durch die Eignerversammlung zulässig ist, Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig; der Einspruch muss durch mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder eingelegt werden. Der Einspruch ist jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verordnung schriftlich beim Vorstand einzu legen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder, falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter. In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung und Abstimmung auch schriftlich erfolgen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Meersburg soll bei Fragen, die das Hafengrundstück oder die Hafenanlagen betreffen, in beratender Funktion hinzugezogen werden.

§ 16 Aufgaben der Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Sie überwachen den Vollzug aller Beschlüsse.

§ 17 Clubbeirat

- (1) Der Clubbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus vier Beiräten und einem Vorsitzenden, die Mitglieder des Vereins sind. Mindestens drei Mitglieder müssen aktive Mitglieder des Vereins sein. Dem Clubbeirat dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.
- (2) Der Clubbeirat tritt auf Antrag zusammen. Antragsberechtigt ist der Vorstand oder zwei Mitglieder des Clubbeirates.
- (3) Dem Clubbeirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen;
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten;
 - c) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. (7);
 - d) Unterstützung des Vorstands insbesondere bei Regatten und Veranstaltungen
 - e) Antragsrecht an den Vorstand, die silberne/ goldene Ehrennadel, einem Vereinsmitglied für besondere Verdienste um den Verein zu verleihen;
 - f) sonstige beratende Funktionen.
- (4) Scheidet während der Amtsdauer des Clubbeirates ein Mitglied aus, so wählt der Vorstand eine nachrückende Person, die das Amt bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin wahrnimmt.

§ 18 Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied des Vereins aufgrund der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur dann, wenn der Person, deren Verhalten sich der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurechnen lassen muss, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. Es müssen hierbei mindestens drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Liegt hiernach keine Beschlussfähigkeit vor, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins und nach Schuldenabwicklung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Meersburg zur Verwendung für die Förderung von Sport, insbesondere für die Neugründung eines Segelclubs mit dem Sitz in Meersburg oder den Erhalt des Schutz- und Yachthafen Meersburg.